SONDERAUSGABEN

Vorzeitiger Rentenbezug ohne Abschlag: So mindern Ausgleichszahlungen Ihre Steuerlast

Gehen Sie früher in Rente, müssen Sie bei der gesetzlichen Rente Abschläge in Kauf nehmen. Um das zu vermeiden, bietet Ihnen die Deutsche Rentenversicherung die Möglichkeit, entsprechende Ausgleichszahlungen zu leisten. Diese Zahlungen können Sie als Sonderausgaben steuermindernd geltend machen. Erfahren Sie, wie sich diese Zahlungen auswirken, um zu entscheiden, ob sich das Modell für Sie lohnt.

Wie kommen Sie an die Höhe des Ausgleichsbetrags?

Besondere Rentenauskunft enthält Höhe des Ausgleichsbetrags

Die Höhe des Ausgleichsbetrags entnehmen Sie einer besonderen Auskunft der Rentenversicherung, wie sich Ihre Altersrente bei deren vorzeitigem Bezug voraussichtlich mindert. Die Auskunft erhalten Sie frühestens, nachdem Sie Ihr 50. Lebensjahr vollendet haben. Die Rentenversicherung erteilt auch nur dann Auskunft, wenn Sie die Voraussetzungen für die Inanspruchnahme einer vorzeitigen Altersrente tatsächlich erfüllen werden (u. a. gesetzlich oder freiwillig in der Deutschen Rentenversicherung versichert und mindestens 35 Versicherungsjahre bis zum geplanten Rentenbeginn mit 63 Jahren).

INFORMATION
Mehr dazu auf den Seiten der DRV Bund

PRAXISTIPP | Die besondere Rentenauskunft enthält die voraussichtliche Höhe Ihrer Altersrente (abgestellt auf den beabsichtigten – vorzeitigen – Rentenbeginn), die Minderung wegen der vorzeitigen Inanspruchnahme und den Beitrag, den Sie zum Ausgleich der Rentenminderung freiwillig zahlen können. Mehr Informationen zur Ausgleichzahlung beim vorzeitigen Bezug der Altersrente finden Sie unter www.deutsche-rentenversicherung.de.

Ausgleichzahlung stellt Sonderausgaben dar

Bis zu bestimmten Höchstbeträgen Sonderausgaben

Leisten Sie Ausgleichszahlungen an die Rentenversicherung, liegen Altersvorsorgeaufwendungen nach § 10 Abs. 1 Nr. 2a EStG vor. Diese können Sie – bis zu bestimmten Höchstbeträgen – als Sonderausgaben abziehen.

PRAXISTIPP | Die Praxis lehrt, dass einige Finanzbeamte nicht wissen, dass es sich bei den Ausgleichszahlungen um Sonderausgaben handelt. Sie lassen deshalb den Abzug nicht zu. Dagegen müssen Sie sich wehren. Verweisen Sie

- auf ein BMF-Schreiben vom 24.05.2017 (Az. IV C 3 – S 2221/16/10001 :004, Abruf-Nr. 194291). Dort ist die Ausgleichszahlung in der Tabelle in Randziffer 2 aufgeführt;
- auf die Beitragsbescheinigung der Deutschen Rentenversicherung.

Dann sollte dem Sonderausgabenabzug für solche Ausgleichszahlungen nichts im Wege stehen.

Sonderausgabenabzug auf Höchstbeträge beschränkt

Wie erwähnt, sind Altersvorsorgeaufwendungen nicht unbegrenzt abzugsfähig. Es gelten folgende Höchstbeträge (§ 10 Abs. 3 EStG):

Jahr	Sonderausgabenhöchstbetrag für einen Ledigen	Sonderausgabenhöchstbetrag bei Zusammenveranlagung
2017	23.362 Euro	46.724 Euro
2018	23.712 Euro	47.424 Euro

Beispiel

Ausgleichszahlung statt als Einmalzahlung ...

Ein lediger Steuerzahler möchte mit 63 Jahren vorzeitig in Ruhestand gehen. Er erfüllt alle Voraussetzungen und lässt sich ausrechnen, wie hoch seine Rentenabschläge sind und mit welcher Zahlung er diese ausgleichen kann. Die Rentenversicherung berechnet einen Betrag von 30.000 Euro. Wenn der Steuerzahler diesen im Jahr 2018 zahlt, kann er folgende Sonderausgaben abziehen:

Arbeitnehmeranteil zur RV	3.500 Euro		
Arbeitgeberanteil zur RV	3.500 Euro		
Ausgleichszahlung an DRV	30.000 Euro		
= Summe gezahlter RV-Beiträge		37.000 Euro	
Höchstbetrag nach § 10 Abs. 3 EStG im Jahr 2018		23.712 Euro	
Maximal abzugsfähig			23.712 Euro
Davon 86 % im Jahr 2018			20.393 Euro
./. Arbeitgeberanteil zur RV			3.500 Euro
Als Sonderausgaben abziehbare Altersvorsorgeaufwendungen			16.893 Euro

... über mehrere Jahre verteilen

Da die Ausgleichszahlung den abziehbaren Höchstbetrag überstiegen hat, hat der Steuerzahler Steuervorteile verschenkt. Es wäre besser gewesen, die Ausgleichszahlung über mehrere Jahre zu verteilen. Die steuerlich optimierte Zahlung sieht wie folgt aus:

Arbeitnehmeranteil zur RV	3.500 Euro		
Arbeitgeberanteil zur RV	3.500 Euro		
Ausgleichszahlung an DRV	16.712 Euro		
= Summe gezahlter RV-Beiträge		23.712 Euro	
Höchstbetrag nach § 10 Abs. 3 EStG im Jahr 2018		23.712 Euro	
Maximal abzugsfähig			23.712 Euro
Davon 86 % im Jahr 2018			20.393 Euro
./. Arbeitgeberanteil zur RV			3.500 Euro
Als Sonderausgaben abziehbare Altersvorsorgeaufwendungen			16.893 Euro